

## E n t w u r f

### **Verordnung des Bundesministers für Inneres mit der die Meldegesetz-Durchführungsverordnung – MeldeV geändert wird**

Auf Grund des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, wird - hinsichtlich der Festsetzung von Verwaltungsabgaben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen - verordnet:

Die Meldegesetz-Durchführungsverordnung – MeldeV, BGBl. II Nr. 66/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 lautet Z 3:

„3. **abfrageberechtigte Stellen:** Organe von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Gerichtskommissäre im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes und Sozialversicherungsträger, denen gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG eine Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister im Datenfernverkehr eingeräumt wurde;“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### **„Abfrage durch sonstige Abfrageberechtigte**

**§ 6a.** (1) Bei einer Abfrage durch sonstige Abfrageberechtigte (§ 1 Z 4) haben diese zumindest einen Vornamen, den Familiennamen sowie mindestens ein weiteres Merkmal, wie etwa das wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 14 E-GovG), Geburtsdatum, Geburtsort oder einen bisherigen Wohnsitz einzugeben. Eine Auskunft darf nur erteilt werden, wenn der gesuchte Mensch durch die eingegebenen Merkmale im Hinblick auf alle im ZMR gespeicherten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmt werden kann.“

3. In § 8 Abs. 4 wird die Klammerbezeichnung „(§ 4)“ durch „(§ 5)“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kostenersatz gemäß Abs. 1 entfällt im Falle der Inanspruchnahme eines Dienstleisters (§ 3 Abs. 2), wenn dieser in der Lage ist, diese Dienstleistung für mindestens 100 Auftraggeber gleichzeitig zu erbringen.“

5. In § 14 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder 2“.

6. An § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Abfrage zur Erfüllung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe beträgt die Höhe der Verwaltungsabgabe 1 €“

7. In § 15 Abs. 3 wird das Zitat „gemäß § 18 Abs. 1 MeldeG“ durch das Zitat „gemäß § 18 Abs. 1 und 1a MeldeG“ ersetzt.

8. Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Für eine mit Amtssignatur elektronisch signierte Meldebestätigung gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 E-GovG ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 3 € zu entrichten.“

9. Nach § 15 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Handelt es sich bei abfrageberechtigten Stellen um Organe der Länder fällt die Verwaltungsabgabe gemäß Abs. 1 nicht an, wenn die Länder an den Betreiber einen Pauschalbetrag entrichten. Der Betrag richtet sich nach der bei der letzten Volkszählung ermittelten Zahl der Einwohner und beträgt 0,03 € pro Einwohner und Jahr. Der Betrag ist jeweils im ersten Quartal für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.“

10. Dem § 17 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die §§ 1 Z 3, 6a, 8 Abs. 4, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 3 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II XXX./2004 treten mit 1. Juni 2004 in Kraft. § 15 Abs. 3a in der Fassung der Verordnung BGBl. II XXX./2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Für das Jahr 2004 kann die Pauschalierungsoption gem. § 15 Abs. 5 ab 1. Juli 2004 in Anspruch genommen werden. Die Pauschale ist im dritten Quartal des Jahres 2004 zu entrichten und beträgt die Hälfte der Jahrespauschale.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Datenschutzkommission hat im Zuge eines amtswegigen Prüfungsverfahrens des Zentralen Melderegisters im Mai 2003 in ihrem Bericht die Abfragelogik für sonstige Abfrageberechtigte kritisiert. Bislang war vorgesehen gewesen, dass dem Abfrager nach Eingabe von Vor- und Familienname sowie eines sonstigen Merkmals des Betroffenen eine Liste von Geburtsdaten zur Verfügung gestellt wurde an Hand derer der Gesuchte zu bestimmen war. Nunmehr soll durch Eingabe zumindest eines Vornamens und des Familiennamens sowie eines weiteren zusätzlichen Merkmals die gesuchte Person eindeutig bestimmt werden müssen, um Auskunft aus dem System zu erhalten. Die derzeitige Form der Einhebung der Verwaltungsabgaben bei den Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden hat sich als sehr aufwendig und unpraktikabel erwiesen, mit einer Pauschalierungsregelung soll Abhilfe geschaffen werden.

### **Ziel:**

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die Regelungen über den Abfragevorgang bei einer Abfrage durch sonstige Abfrageberechtigte genauer determiniert werden, um damit einer Empfehlung der Datenschutzkommission vom Mai 2003 zu entsprechen. Die Pauschalierung der Kostenbeiträge für Organe der Länder lässt eine wesentliche Vereinfachung erwarten, auch wird damit einer Forderung der Länder Rechnung getragen.

### **Alternativen:**

Andere Wege zur Erreichung des angestrebten Zieles stehen nicht zur Verfügung.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit den einschlägigen EU-Bestimmungen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine wesentlichen finanziellen Veränderungen gegenüber der Meldegesetz-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 66/2002. Ziel und Zweck des vorliegenden Novellierungsentwurfes ist unter anderem, durch eine Pauschalierung der Kostenbeiträge eine Vereinfachung zu erreichen, wodurch im Ergebnis jedoch keine wesentlichen betragsmäßigen Veränderungen entstehen. Im Übrigen wird auf die Anlage in der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bestimmung der Support-Unit Zentrales Melderegister (ZMR) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 20/2003, verwiesen.

## Erläuterungen

### **Allgemeines:**

Mit der Novellierung der Meldegesetz-Durchführungsverordnung wird einer Empfehlung der Datenschutzkommission entsprochen, welche die Abfragelogik für sonstige Abfrageberechtigte kritisierte. Bisher war vorgesehen, dass dem Abfrager nach Eingabe von Vor- und Familienname sowie eines sonstigen Merkmals des Betroffenen eine Liste von Geburtsdaten zur Verfügung gestellt wurde an Hand derer der Gesuchte zu bestimmen war. In Anbetracht der Empfehlung der dem Schutz personenbezogener Daten in besonderem Maße verpflichteten Datenschutzkommission hat das Bundesministerium für Inneres die Abfragelogik in der Weise geändert, dass die Abfrage nunmehr nur noch in der dort zum Ausdruck gebrachten Weise durchgeführt werden kann.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 1 Z 3:**

Über Anregung der Österreichischen Notariatskammer ist es im Zuge der Erlassung des E-GovG zu einer Novellierung des Meldegesetzes gekommen, so dass nunmehr auch Gerichtskommissären auf Verlangen eine Abfrage im ZMR eröffnet werden kann. Folglich war die Begriffsbestimmung der so genannten abfrageberechtigten Stellen in der MeldeV dahingehend zu ergänzen.

**Zu § 6a:**

Durch diese Bestimmungen werden die Regelungen über den Abfragevorgang bei einer Abfrage durch sonstige Abfrageberechtigte genau determiniert. Nunmehr kann ein sonstiger Abfrageberechtigter im Wege des Datenfernverkehrs eine Abfrage im ZMR nur mehr dann vornehmen, wenn der Anfragende den Menschen durch zumindest einen Vornamen und den Familiennamen sowie zumindest ein weiteres Merkmal, wie etwa das wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 14 E-GovG), Geburtsdatum, Geburtsort oder einen bisherigen Wohnsitz, im Hinblick auf alle im ZMR verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmen kann. Diese Vorgangsweise entspricht den gesetzlichen Intentionen, welche auf die eindeutige Bestimmbarkeit des gesuchten Menschen als absolute Schranke für eine Auskunftserteilung an sonstige Abfrageberechtigte aus dem ZMR abstellen. Das Meldegesetz geht nicht von einer Verfügbarkeit aller in der Geburtsurkunde aufscheinenden Vornamen eines gesuchten Menschen aus.

**Zu § 8 Abs. 4:**

Durch die Zitatänderung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt.

**Zu § 14 Abs. 2 und 3:**

Der Entfall des Kostenersatzes bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters fußt auf verwaltungsökonomischen Überlegungen. Den dadurch entfallenden Einnahmen steht ein zu erwartender Anstieg der Zahl der so genannten kleinen Bedarfsträger gegenüber, für die der pauschale Kostenersatz in Höhe von € 250,- bislang eine Zugangsschranke darstellte.

**Zu § 15 Abs. 2:**

Durch Reduzierung der Kosten für die Gruppe der Beliehenen soll u.a. den Kfz-Versicherern, als einer Hauptzielgruppe auf diesem Gebiet, eine serviceorientierte, bürgernahe Verwaltung erleichtert werden.

**Zu § 15 Abs. 3:**

Die vorliegende Novellierungsanordnung trägt der mit dem E-GovG erfolgten Ergänzung des § 18 MeldeG um den Abs. 1a Rechnung und bezieht Meldeauskünfte aus dem ZMR, die unter Verwendung der Bürgerkarte eingeholt werden, in das bereits bestehende Regelungsregime der dafür zu entrichtenden Verwaltungsabgaben mit ein.

**Zu § 15 Abs. 3a:**

Mit In-Kraft-Treten des 4. Abschnittes des E-GovG am 1. Jänner 2005 wird es möglich sein eine mit Amtssignatur (§ 19 E-GovG) elektronisch signierte Meldebestätigung des Zentralen Melderegisters anzufordern. Die vorliegende Novellierungsanordnung bezieht solcherart ausgestellte Meldebestätigungen in das bereits bestehende Regelungsregime der dafür zu entrichtenden Verwaltungsabgaben mit ein.

**Zu § 15 Abs. 5:**

Mit der Kostenpauschalierung wird einer Forderung der Länder entsprochen, die sich im Hinblick auf die notwendigen Budgetierungsmaßnahmen für eine möglichst vorhersehbare Regelung ausgesprochen haben. Durch die Pauschalierung wird zum einen eine Vereinfachung in administrativer Hinsicht erwartet, zum anderen wird davon ausgegangen, dass die Behörden vermehrt das ZMR statt der herkömmlichen Meldeauskunft benutzen werden und so einen wesentlichen Beitrag zur Richtigkeit der Daten leisten. Gerade das Kriterium der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der im ZMR verarbeiteten Daten erfährt durch die mit dem E-Government-Gesetz an das System gestellten Anforderungen immer mehr an Bedeutung. Der Pauschalierung liegen Berechnungen anhand der bisherigen ZMR-Nutzung zugrunde. Derzeit werden von den abfrageberechtigten Stellen (§ 1 Z 3 MeldeV) der Länder etwa 125.000 (ohne Wien) kostenpflichtige Abfragen pro Jahr gestellt, dies entspricht einem jährlichen Kostenanteil von € 125.000,-. Auf Grund der stetig ansteigenden Abfragen darf von einer mindestens 50 %igen Steigerung der Anfragezahlen ausgegangen und dieser Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Ein Vergleich der Abfragezahlen im Bereich der Länder zeigt, dass diese im Vergleichszeitraum 3. Quartal 2002 gegenüber 3. Quartal 2003 eine mehr als 100% Steigerung der Abfragezahlen erzielten. Die Pauschalierung baut auf den Einwohnerzahlen der Bundesländer auf und beträgt pro Einwohner 0,03 €. Die Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen bildet das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung. Zur Aufrechterhaltung der hohen Qualitätsanforderungen und auch um das System kostendeckend betreiben zu können, werden wesentliche Steigerungen der Anfragezahlen Evaluierungsmaßnahmen nach sich ziehen müssen.